



Öffentliches GR-Protokoll Nr. 13/23

der 13. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 13. Dezember 2023, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle Petra Chesi-Schelbert Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Arno Sprenger Julia Strauss Markus Tschugmell Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste
Genehmigung GR-Protokoll Nr. 12/23
Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 12/23

1. Baugesuch
2. Umbau Jugendraum und Familienzentrum (Heiligwies 24) – Auftragserteilung
3. Reitplatz – Beschaffung Kleintraktor – Auftragserteilung
4. Projekt- und Baukostenabrechnungen
5. Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Liechtenstein
6. Ersatzbestellung in die Rheinkommission
7. Weiteres Vorgehen "Treff bim Rosele" – Bestellung Arbeitsgruppe
8. Belegung Dorfplatz – Bestellung Arbeitsgruppe
9. Gebührenreglement für die Nutzung von Gymnastik- und Mehrzweckräumen
10. Reglement zur ausserschulischen Nutzung von Räumen und Arealen der Kindergärten und Schulen in Balzers
11. Reglemente über die Nutzung des Mehrzweckraums Neugrüt und der Turnhalle Balzers
12. Friedhof – Anschaffung von Mobilien (Konto 391.311.00) – Genehmigung Nachtragskredit
13. Erhebung Entscheidungsgrundlagen für Zukunftsentscheidungen zum Ortsbus Balzers – Miteinbezug der Bevölkerung
14. Lebenshilfe Balzers e.V. – Genehmigung Anpassung Budget 2024
15. Weiterbeschäftigung Kaplan Pirmin Zinsli über Pensionsalter hinaus
16. Anpassung Organigramm
17. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Brandschutzgesetzes

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2023 wird genehmigt.



Genehmigung GR-Protokoll Nr. 12/23

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 12/23 der Gemeinderatssitzung vom 29. November 2023 wird genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 12/23

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 12/23 der Gemeinderatssitzung vom 29. November 2023 wird genehmigt.

1. Baugesuch

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 13/23.

2. Umbau Jugendraum und Familienzentrum (Heiligwies 24) – Auftragserteilung

Um den termingerechten Bezugstermin des geplanten Umbaus des Jugendraums und Familienzentrums mit den notwendigen Brandschutzmassnahmen im Frühjahr 2024 zu gewährleisten, müssen die Planungs- und Bauleitungsaufwendungen vergeben werden.

Im Voranschlag 2024 wurden die Umbauarbeiten im Betrag von CHF 300'000.00 vom Gemeinderat genehmigt. Die Referendumsfrist endete am 13. Dezember 2023.

Die Auftragserteilung für die Planungs- und Bauleitungsaufwendungen soll nach effektivem Zeitaufwand mit Kostendach im Betrag von CHF 30'000.00 inkl. MwSt. vergeben werden.

Die Vogt Architekten AG in Balzers wurde für die Vorarbeiten und Erarbeitung des Umbaukonzepts beauftragt. Die Honorarofferte wurde geprüft und die Aufwendungen nach Zeitaufwand mit Kostendach als die wirtschaftlichste Arbeitsvergabe befunden.

Beschluss (einstimmig)

a) Der Gemeinderat genehmigt für den Umbau des Jugendraums und des Familienzentrums die Planungs- und Bauleitungsaufgaben nach effektivem Zeitaufwand mit Kostendach im Betrag von CHF 30'000.00 inkl. MwSt.

b) Der Auftrag für die Planungs- und Bauleitungsaufgaben wird an die Vogt Architekten AG, Balzers, vergeben.

3. Reitplatz – Beschaffung Kleintraktor – Auftragserteilung

Für die Aufbereitung des Reitplatzes und den Abtransport des Pferdemists wird ein Traktor benötigt. Dieser wird täglich entweder von der Gemeinde oder an den Wochenenden vom Pferdesportverein Balzers zur Bearbeitung des Reitplatzes genutzt.

Der bestehende Traktor «Same» (Jahrgang 1992) wurde in den letzten Jahren mehrmals kostenintensiv repariert. Deshalb wurde im Voranschlag 2024 für den Ersatz des Traktors ein Betrag von CHF 25'000.00 berücksichtigt. Den mittlerweile entstandenen Motorschaden zu reparieren, ist bei einem in die Jahre gekommenen Traktor nicht mehr wirtschaftlich.

Es wurde ebenfalls in Erwägung gezogen, den Traktor vom Fussballplatz auch für den Reitplatz zu benutzen. Aufgrund des Gewichtes (hohe Verdichtung des Reitplatzes) und Überschneidungen bei Unterhaltsarbeiten wie Sanden, Tiefenlockerung usw. auf den Fussballplätzen sowie der Umrüstung für den Winterdienst auf die schmalen Pneus wurde diese Idee verworfen.

Aus Kostengründen wurden nur Offerten von Occasions-Kleintraktoren eingeholt. Folgende Kriterien soll das Fahrzeug erfüllen: Einfache Bedienbarkeit, wendig, leicht, mit breiten Rasenreifen bestückt und es sollte einen Anhänger von 2.5 Tonnen ziehen können (für Entsorgung des Pferdemists). Zudem wird vom Verkäufer ein hoher Dienstleistungsgrad bei Service und Reparatur erwartet.

Zwischenzeitlich gingen von drei Unternehmen Offerten ein. Die Good Maschinencenter AG, Mels, offeriert einen Occasions-Kleintraktor (New Holland Easy Drive Bommer 54) zum Preis von CHF 38'500.00 inkl. MwSt. Die Offerte der Good Maschinencenter AG entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen. Sie stellt das gesamthaft wirtschaftlich günstigste Angebot

Im Voranschlag 2024 ist für die Anschaffung eines Kleintraktors für den Reitplatz ein Betrag von CHF 25'000.00 enthalten.

Der Pferdesportverein Balzers (PSV Balzers) konnte den Traktor prüfen und übernimmt den Differenzbetrag von CHF 13'500.00.

Die Liegenschaftsverwaltung beantragt, den Lieferauftrag an die Good Maschinencenter AG, Mels, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 13/23.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt die Beschaffung eines Kleintraktors für den Reitplatz.
- b) Der Lieferauftrag für einen Kleintraktor (New Holland Easy Drive Boomer 54D) wird zum Preis von CHF 38'500.00 inkl. MwSt. an die Good Maschinencenter AG, Mels, vergeben.

4. Projekt- und Baukostenabrechnungen

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt folgende Projekt- und Baukostenabrechnungen (in CHF inkl. MwSt.) zur Kenntnis:

Baustelle/Objekt/Geschäft	Höhe des bewilligten Kredites	Datum des bewilligten Kredites	Abrechnung	Unterschreitung	Überschreitung	Abrechnung Gesamtkredit
Kreuzung Lowal – Grenzkorrektur Einmündung Lowal	65'000.00	25.11.2020	58'148.00	6'852.00		58'148.00
Fussweg Stadel – Gnetsch	190'000.00	19.05.2021	150'356.95	39'643.05		150'356.95
Neubau Dorfplatz – Ausklammerung PFAS-Entsorgung	110'000.00	23.08.2023	113'818.35		3'818.35	113'818.35
Sanierung Abwasserleitungen	140'000.00	21.10.2020	65'916.55	74'083.45		65'916.55
Sanierung Abwasserleitungen (2. Etappe)	150'000.00	29.09.2021	125'741.30	24'258.70		125'741.30
Lebenshilfe Balzers e.V. – Ersatzanschaffung Geschirrspülmaschine	65'000.00	23.08.2023	60'545.20	4'454.80		60'545.20
Kleiner Gemeindesaal – Ersatz Beleuchtung auf LED	60'000.00	08.03.2023	51'788.45	8'211.55		51'788.45
Sportanlage Rheinau – Anschaffung autonomer Mäher	35'000.00	15.02.2023	35'991.00		991.00	35'991.00
Hallenbad – Ersatz Umwälzpumpen und neue Leitungsführung	60'000.00	10.05.2023	64'751.15		4'751.15	64'751.15
Jahrmarkt 2023	35'000.00	11.01.2023	31'927.35	3'072.65		31'927.35



Die Unter- bzw. Überschreitungen werden wie folgt begründet:

Lebenshilfe Balzers e.V. – Ersatzanschaffung Geschirrspülmaschine

Weniger Aufwand bei den Wasseranschlüssen

Kleiner Gemeindesaal – Ersatz Beleuchtung auf LED

Es wurden Standard-Leuchten installiert

Sportanlage Rheinau – Anschaffung autonomer Mäher

Installation eines GPS-Senders am Gebäudedach

Hallenbad – Ersatz Umwälzpumpen und neue Leitungsführung

Mehrarbeit bei der Anpassung resp. beim Umbau der Steuerung

Die Unter- resp. Überschreitungen der ersten fünf Abrechnungen können aufgrund des Wechsels in der Bauverwaltung nicht fundiert begründet werden.

5. Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Liechtenstein

Die Wirtschaftskammer Liechtenstein konnte in den letzten 15 Jahren bereits die Gemeinden Vaduz, Schaan, Triesenberg, Triesen, Ruggell und Eschen als Freimitglied begrüßen.

Zwischen den Gemeinden und der gewerblichen Wirtschaft gibt es eine Reihe von Berührungspunkten. Auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sind alle Parteien auf ein gutes und funktionierendes Miteinander angewiesen. Die oben erwähnten Gemeinden nutzen auch regelmässig die Dienstleistungen der Wirtschaftskammer Liechtenstein, wie zum Beispiel Auskünfte rund um das Arbeitsrecht sowie eine Vielzahl der Dokumente aus den einzelnen Branchen.

Die Wirtschaftskommission befasste sich in der Sitzung vom 21. November 2023 mit dem Beitritt zur Wirtschaftskammer Liechtenstein. Die Abklärungen der Wirtschaftskommission haben ergeben, dass sich die Kosten aufgrund der aktuellen Stellenprozente voraussichtlich auf CHF 1'800.00 pro Jahr belaufen werden.

Als Vorteile wurden von bereits teilnehmenden Gemeinden insbesondere folgende Punkte genannt:

- Rechtsauskünfte können gratis eingeholt werden (besonders im Baubereich von Relevanz)
- Zugriff auf sämtliche verfügbaren Dokumente und Vorlagen
- Nutzung des Netzwerks (Seminare, Lehrlingsprojekt 100pro!)
- Lehrlingsausbildung via 100pro! zusammen mit Partnerunternehmen

Die Wirtschaftskommission empfiehlt, den Antrag auf Aufnahme als Mitglied bei der Wirtschaftskammer Liechtenstein zu stellen.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat befürwortet die Mitgliedschaft der Gemeinde Balzers bei der Wirtschaftskammer Liechtenstein.

6. Ersatzbestellung in die Rheinkommission

Dominik Frommelt, Ramschwagweg 35, Balzers, wurde als Mitglied in die Rheinkommission (Mandatsperiode 2020 bis 2024) bestellt. Aufgrund seines Austrittes per Ende August 2023 muss eine Ersatzbestellung vorgenommen werden.



Als Ersatz für Dominik Frommelt wird André Büchel (Leiter der Gemeindebauverwaltung Balzers) als neues Mitglied der Rheinkommission vorgeschlagen. Silvio Vogt, Taleze 32, Balzers, bleibt wie bisher Stellvertreter.

Beschluss (einstimmig)

Als neues Mitglied der Rheinkommission (Ersatz für Dominik Frommelt) wird für die restliche Mandatsperiode 2020 bis 2024 André Büchel, Lehenwies 3a, Balzers (Leiter Gemeindebauverwaltung Balzers) bestellt.

7. Weiteres Vorgehen "Treff bim Rosele" – Bestellung Arbeitsgruppe

Der «Treff bim Rosele» ist hauptsächlich ein Ort der Begegnung für ältere Menschen ab 60 Jahren; ein zentraler und wichtiger Treffpunkt für das soziale Dorfleben. Er trägt dazu bei, dass Seniorinnen und Senioren am Gemeindeleben teilnehmen können und dass sie in der Gesellschaft integriert bleiben. Ausserdem fördert er eine ergänzende Alltagsgestaltung in der nachberuflichen Phase, indem sie in den Betrieb eingebunden werden (Freiwilligenarbeit) oder selbst Initiativen ergreifen können.

Nach der Kündigung der Seniorentreff-Leiterin Caroline Loosli auf Ende Juli 2023 soll eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen werden. Diese Arbeitsgruppe soll einerseits eine langfristige bedürfnisorientierte Lösung für den Seniorentreff und andererseits zeitnah eine Übergangslösung ausarbeiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen. Dabei ist der Gemeinde wichtig, dass im Rahmen einer Zwischenbilanz die Seniorinnen und Senioren als Nutzerinnen und Nutzer zu Wort kommen. Dies geschieht mittels einer Umfrage respektive eines Fragebogens, der an alle Balzner Einwohnerinnen und Einwohner ab 65 Jahren versandt wurde. Wichtig ist dabei zu erfahren, welche Wünsche und Bedürfnisse es von deren Seite gibt.

Beschluss (einstimmig)

Die Arbeitsgruppe «Weiteres Vorgehen – Treff bim Rosele» wird mit folgenden Personen besetzt:

Gemeinderätin Désirée Bürzle, Rietstrasse 11, Balzers (Co-Vorsitz)
Gemeinderätin Petra Chesi-Schelbert, Finne 43, Balzers (Co-Vorsitz)
Markus Burgmeier, Pädergross 25, Balzers (Leiter Kulturzentrum)
Susanne Frick, Quadera 6, Balzers
Soraya Manni, Gängle 5, Balzers
Alexander Vogt, Heraweg 2, Balzers (Stabsstelle Gemeindevorsteherung)
Thomas Wolfinger, Lehenwies 27, Balzers

8. Belebung Dorfplatz – Bestellung Arbeitsgruppe

Damit aus dem «Projekt Dorfplatz» ein lebendiger und belebter Treffpunkt und Veranstaltungsort für Alt und Jung und Gross und Klein wird, braucht es die Zusammenarbeit von Gemeinde, Vereinen, Organisationen und privaten Initianten.

Eine Arbeitsgruppe soll zuhanden des Gemeinderates ein Nutzungsreglement für den Dorfplatz erarbeiten. Grundlage dafür ist das zu erstellende Nutzungskonzept. Die Arbeitsgruppe bearbeitet Fragestellungen, wie zum Beispiel:

- Passt das Nutzungsreglement zu den möglichen geplanten Veranstaltungen?
- Welche Veranstaltungen sollen bzw. könnten auf dem Dorfplatz stattfinden?
- Wer soll diese Veranstaltungen organisieren?
- Wer soll das Programm auf dem Dorfplatz koordinieren?
- Welche Anreize sind für die Veranstalter auf dem Dorfplatz zu schaffen?



Beschluss (einstimmig)

Die Arbeitsgruppe «Belegung Dorfplatz» wird mit folgenden Personen besetzt:

Gemeinderätin Petra Chesi-Schelbert, Finne 43, Balzers (Vorsitz)
Gemeinderat Norbert Foser, St. Peter 7, Balzers
Gemeinderat Karl Frick, Kappel 1, Balzers
Markus Burgmeier, Pädergross 25, Balzers (Leiter Kulturzentrum)
Alexander Vogt, Heraweg 2, Balzers (Stabsstelle Gemeindevorsteherung)
Louis Vogt, Speckibünt 18a, Schaan
Vertreter Balzers aktiv

9. Gebührenreglement für die Nutzung von Gymnastik- und Mehrzweckräumen

Die Gemeinde Balzers stellt für verschiedenste Nutzergruppen Räume zur Durchführung von Veranstaltungen und Kursen zur Verfügung. Die für die Miete und Zusatzaufwand festgelegten Gebühren fallen für die Räume aktuell unterschiedlich aus. Für gewisse Raumkategorien, wie Gymnastik- und Mehrzweckräume hat dies zur Auswirkung, dass Privatpersonen, die zum Beispiel Gymnastikkurse anbieten, je nach Raum unterschiedlich hohe Gebühren zahlen müssen. Die Kostendifferenz lässt sich nicht schlüssig erklären, da die Räume sich nur unwesentlich in Grösse und Ausstattung unterscheiden.

Um Nutzerinnen und Nutzern einheitliche Gebühren anbieten zu können, wurden die Kosten für Räume, die für ähnliche Verwendungen zur Verfügung stehen, in einem Gebührenreglement vereinigt. Das Gebührenreglement betrifft folgende Räumlichkeiten:

- **Aula**, Gemeindeschule Balzers
Nutzung als Gymnastik-, Sitzungs- oder Veranstaltungsraum
- **Gymnastikraum**, Kindergarten Iramali
Nutzung als Gymnastikraum
- **Mehrzweckraum**, Kindergarten Mariahilf
Nutzung als Gymnastikraum
- **Mehrzweckraum**, Turnhalle Balzers
Nutzung als Mehrzweckraum
- **Mehrzweckraum**, Neugrüt (Werkhof)
Nutzung als Sitzungs- oder Veranstaltungsraum

Im Reglement werden neben den Nutzungsgebühren auch der Kostenansatz für Personalaufwand und Stornierungsgebühren festgelegt.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt das Reglement «Gebührenreglement für die Nutzung von Gymnastik- und Mehrzweckräumen». Es tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

10. Reglement zur ausserschulischen Nutzung von Räumen und Arealen der Kindergärten und Schulen in Balzers

Die Gemeinde Balzers ermöglicht verschiedenen Vereinen, Institutionen und Privatpersonen die Nutzung von Räumen und Arealen in Kindergärten und Schulen unter Berücksichtigung des Schulbetriebs. Um Nutzerinnen und Nutzern Informationen zur Nutzung der Räumlichkeiten und Areale zur Verfügung zu stellen, wurden alle Bestimmungen für schulische Räume und Areale in einem Reglement zusammengeführt. Bisher gab es nur für die Aula der Gemeindeschule Balzers ein Reglement.

Das Reglement zur Genehmigung gilt für folgende Räumlichkeiten:

- **Gymnastikraum**, Kindergarten Iramali
- **Gymnastikraum**, Kindergarten Mariahilf
- **Foyer**, Kindergarten Mariahilf
- **Küche**, Gemeindeschule Balzers
- **Musikzimmer**, Gemeindeschule Balzers
- **Aula**, Gemeindeschule Balzers
- **Werk- und Handarbeitsraum**, Gemeindeschule Balzers
- **Pausenplatz und Wiese**, Gemeindeschule Balzers
- **Schulküche**, Schulhaus Gnetsch
- **Weisser Gang**, Schulhaus Gnetsch
- **Werkraum 1 (Holz)**, Altes Gemeindehaus
- **Werkraum 2 (Metall)**, Altes Gemeindehaus

Im Reglement wird unter anderem festgelegt, unter welchen Bedingungen und für welche Veranstaltungen bestimmte Institutionen oder Privatpersonen die oben genannten Räumlichkeiten und Areale benutzen können. Die Inhalte des Reglements wurden mit den zuständigen Personen und Abteilungen in der Gemeindeverwaltung Balzers abgestimmt. Für die Gebühren wird auf das «Gebührenreglement für die Nutzung von Gymnastik- und Mehrzweckräumen» oder den Anhang des Reglements verwiesen. Zusätzlich wurde für das Reglement das Corporate Design berücksichtigt.

Beschluss (einstimmig)

- a) Das Reglement «Benützungsreglement für den Mehrzweckraum in der Primarschule Balzers» wird per 31. Dezember 2023 aufgehoben.
- b) Der Gemeinderat genehmigt das Reglement «Reglement zur ausserschulischen Nutzung von Räumen und Arealen der Kindergärten und Schulen in Balzers». Es tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

11. Reglemente über die Nutzung des Mehrzweckraums Neugrüt und der Turnhalle Balzers

Im Zuge der Erstellung eines Gebührenreglements für Gymnastik- und Mehrzweckräume sind die Inhalte des «Benützungsreglements für den Mehrzweckraum Neugrüt» aus dem Jahr 2011 und des «Benützungsreglements für die Turnhalle» aus dem Jahr 2016 inhaltlich an die geänderten Gebühren angepasst worden.

Ausserdem wurde das Reglement auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und in Zusammenarbeit mit den intern verantwortlichen Stellen überarbeitet. Die Anpassungen betreffen folgende Inhalte:

- Überarbeitung der internen Zuständigkeiten
- Aktualisierung von unzureichenden oder nicht mehr korrekten Abläufen
- Verweis zum «Gebührenreglement für Gymnastik- und Mehrzweckräume» für die entsprechenden Räume
- Übernahme der Benutzungsgebühren, welche nicht im «Gebührenreglement für Gymnastik- und Mehrzweckräume» definiert sind, in den Anhang des Reglements

Zusätzlich wurde für die Reglemente das Corporate Design berücksichtigt.



Beschluss (einstimmig)

- a) Das Reglement «Benützungsreglement für den Mehrzweckraum Neugrüt» vom 31. August 2011 wird per 31. Dezember 2023 aufgehoben.
- b) Der Gemeinderat genehmigt das Reglement «Reglement über die Nutzung des Mehrzweckraums Neugrüt». Es tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.
- c) Das Reglement «Benützungsreglement für die Turnhalle» vom 19. Oktober 2016 wird per 31. Dezember 2023 aufgehoben.
- d) Der Gemeinderat genehmigt das Reglement «Reglement über die Nutzung der Turnhalle Balzers». Es tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

12. Friedhof – Anschaffung von Mobilien (Konto 391.311.00) – Genehmigung Nachtragskredit

Da die bestehenden Urnennischen bald vollständig belegt sind, hat die Gemeinde pflegelose Urnengräber eingerichtet. Die Urnen werden dabei ins Erdreich gegeben und über die Urnen wird ein Gedenkstein gesetzt.

Da von der Bestattung bis zum Versetzen des Gedenksteins ca. 1 Jahr vergeht, braucht es eine Übergangslösung. Diese wurde so gestaltet, dass eine neutrale schwarze Schrifttafel mit der goldenen Inschrift «Ruhe in Frieden», welche in einen schwarzen Metallrahmen gelegt wird, diese Zeit überbrückt. Sowohl Schrifttafel als auch Metallrahmen können mehrfach verwendet werden und sind in einem ständigen Kreislauf. Die Lösung mit den Schrifttafeln sorgt bei den pflegelosen Urnengräbern für ein einheitliches Bild, das sich schön in die Bepflanzung einfügt. Ausserdem wird so der Platz für die Gedenktafel freigehalten, an dem die Urnen beigesetzt wurden.

Auf das Jahr 2023 wurde auf dem Konto 391.311.00 (Anschaffung von Mobilien, Friedhof) nur CHF 2'000.00 budgetiert. Bei der Budgetierung wussten die betroffenen Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung noch nicht, dass die pflegelosen Urnengräber eine Überbrückungslösung mit Schriftplatte und Rahmen benötigen. Alles in allem wurde das Konto durch die Gedenktafeln und Metallrahmen (je 13 Stk.) im Jahr 2023 mit CHF 15'006.30 belastet, was einem Mehrbetrag gegenüber Budget von CHF 13'006.30 entspricht. Da das Konto 391.311.00 damit um mehr als CHF 10'000.00 überschritten wurde, muss vom Gemeinderat ein Nachtragskredit von CHF 13'006.30 bewilligt werden.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Mehrkosten auf das Konto 391.311.00 (Anschaffung und Mobilien Friedhof) entstanden sind, damit bei den neu angelegten pflegelosen Urnengräbern in der Übergangszeit neutrale Schriftplatten eingesetzt werden können und genehmigt den Nachtragskredit von CHF 13'006.30.

13. Erhebung Entscheidungsgrundlagen für Zukunftsentscheidungen zum Ortsbus Balzers – Miteinbezug der Bevölkerung

Anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 5. Juli 2023 wurde eine Verlängerung des Betriebs „Ortsbus Balzers“ im Jahr 2024 behandelt, da die ursprünglich vom Gemeinderat genehmigte zweijährige Pilotphase im Dezember 2023 zu Ende geht. Der Gemeinderat entschied sich dabei schlussendlich für eine vorläufige Verlängerung des Betriebs um ein Jahr, mit gleichzeitiger Umsetzung einiger Massnahmen zur Reduktion von bislang weniger genutzten Fahrzeiten und damit auch der jährlichen Kosten. So fährt der Ortsbus ab Dezember 2023 unter anderem nicht mehr an den Wochenenden und während den Sommerferien.

Anlässlich der damaligen Diskussion im Gemeinderat wurde bereits darauf hingewiesen, dass bei einer weiteren Verlängerung über das Jahr 2024 hinaus bis Mitte 2024 eine entsprechende Ausschreibung zu erfolgen hat. Das bedingt vorgängig wiederum einen entsprechenden Zukunftsentscheid des Gemeinderates zum „Ortsbus Balzers“. Bereits damals war klar, dass

zwar Zahlen zur Anzahl Fahrgäste und stichprobenweise auch zur Altersstruktur vorliegen (quantitative Angaben), was bislang jedoch fehlt, sind breit erhobene qualitative Angaben der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Einwohnerinnen und Einwohner in Balzers zum Ortsbus. Aus diesem Grund wurde damals bereits im Gemeinderat erwähnt, dass es für zukünftige Entscheidungen wünschenswert wäre, wenn in der Breite erhobene qualitative Aussagen der Fahrgäste und eine generelle Einstellung der Einwohnerinnen und Einwohner zum „Ortsbus Balzers“ vorliegen würden. Im Protokoll wurde hierzu festgehalten, dass die Verlängerung um ein Jahr auch deshalb beschlossen wurde, dass bessere Entscheidungsgrundlagen erhalten werden können. Damit soll eine fundiertere Kosten-Nutzen-Abwägung durch den Gemeinderat ermöglicht werden, bei welcher quantitative und qualitative Angaben zur Nutzung und Akzeptanz des Angebots den, für die Gemeinde Balzers nicht unerheblichen, Kosten gegenübergestellt werden können.

Da für eine solche Erhebung eine gewisse Vorlauf- und Umsetzungs- sowie Analysezeit eingeplant werden muss und zudem, wie erwähnt, im kommenden Jahr wieder eine Zukunftsentcheidung zum „Ortsbus“ Balzers ansteht, wird nun Folgendes beantragt:

- a) Es soll eine möglichst breite Erhebung von qualitativen Aussagen der Nutzerinnen und Nutzer sowie Einwohnerinnen und Einwohner von Balzers zur Nutzung und Akzeptanz rund um das bisherige und aktuelle Angebot „Ortsbus Balzers“ vorgenommen werden.
- b) Die Gemeindeverwaltung (Stabsstelle Gemeindevorsteherung) soll mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Erhebung beauftragt werden, wobei insbesondere folgende Themen und Fragestellungen zu adressieren sind:
 1. Generelle Einschätzung des bisherigen und aktuellen Angebots „Ortsbus Balzers“
 2. Welche Aspekte des Angebots werden bislang als gut und damit beibehaltenswert eingeschätzt? (möglichst inklusive Begründung)
 3. Welche Aspekte des Angebots werden als verbesserungs- oder änderungswürdig eingeschätzt? (möglichst inklusive Begründung)
 4. Wie sollte der Ortsbus in Balzers zukünftig idealerweise ausgestaltet sein? (mögliche Optionen hierzu: Ausweitung, Reduktion, Optimierung oder Einstellung des Angebots)
- c) Die genaue Form sowie der Inhalte der geplanten Erhebung soll vorgängig dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.
- d) Die Ergebnisse der Erhebung sollen dem Gemeinderat nach erfolgter Durchführung und Analyse, spätestens bis zu weiteren notwendigen Beschlüssen zum „Ortsbus Balzers“, als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat beschliesst, dass eine möglichst breite Erhebung von qualitativen Aussagen der Nutzerinnen und Nutzer sowie Einwohnerinnen und Einwohner von Balzers zur Nutzung und Akzeptanz rund um das bisherige und aktuelle Angebot „Ortsbus Balzers“ vorgenommen wird.
- b) Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung (Stabsstelle Gemeindevorsteherung) mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Erhebung, wobei insbesondere folgende Themen und Fragestellungen zu adressieren sind:
 1. Generelle Einschätzung des bisherigen und aktuellen Angebots „Ortsbus Balzers“
 2. Welche Aspekte des Angebots werden bislang als gut und damit beibehaltenswert eingeschätzt? (möglichst inklusive Begründung)
 3. Welche Aspekte des Angebots werden als verbesserungs- oder änderungswürdig eingeschätzt? (möglichst inklusive Begründung)
 4. Wie sollte der Ortsbus in Balzers zukünftig idealerweise ausgestaltet sein? (mögliche Optionen hierzu: Ausweitung, Reduktion, Optimierung oder Einstellung des Angebots)
- c) Der Gemeinderat ist vorgängig mit der genauen Form sowie den Inhalten der geplanten Erhebung in Kenntnis zu setzen.
- d) Die Ergebnisse der Erhebung sind dem Gemeinderat nach erfolgter Durchführung und Analyse, spätestens bis zu weiteren notwendigen Beschlüssen zum „Ortsbus Balzers“, als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

14. Lebenshilfe Balzers e.V. – Genehmigung Anpassung Budget 2024

Anlässlich der GR-Sitzung vom 5. April 2023 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Gemeinderat stimmt dem Betriebsbudget 2024 betreffend Pflegeheim Schlossgarten mit einem Landes-/Gemeindebeitrag von CHF 3'181'601.00 zu.
- b) Der Gemeinderat stimmt dem allgemeinen Investitionsbudget 2024 betreffend Pflegeheim Schlossgarten mit einem Landes-/Gemeindebeitrag von CHF 150'000.00 zu.
- c) Der Gemeinderat stimmt dem Betriebsbudget 2024 der Familienhilfe Balzers mit einem Gemeindebeitrag von insgesamt CHF 310'208.00 zu.

Gemäss Statuten der Lebenshilfe Balzers e.V., Art. 5 Vorrechte der Gemeinde Balzers, hat die Gemeinde Balzers u. a. folgende Vorrechte:

- b) *Beschlüsse betreffend die Bestellung des Geschäftsführers, das Budget, die Rechnungsabnahme und betreffend die Abänderung der Statuten in Fragen, welche die stationäre Alterspflege oder die Kompetenzen der Gemeinde betreffen, bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.*

Weiters muss der Gemeinderat gemäss Leistungsvereinbarung betreffend Familienhilfedienstleistungen Pos. 13.1.3 und Anhang 1 dem FHB-Budget zustimmen.

Das Budget 2024 muss aufgrund der Anfrage vom Amt für Soziale Dienste (ASD) den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Das Land sieht per 1. Januar 2024 einen Teuerungsausgleich von 1.5 % bei den Angestellten in den Pflegeheimen als auch bei den Mitarbeitenden bei der Familienhilfe vor. Zudem werden die Tarife in der Sparte Familienhilfe/Spitex auf Landes- und Gemeindeebene angehoben. Diese beiden Punkte erhöhen das bereits genehmigte Budget vom April 2023.

Auf der anderen Seite soll das Budget 2024 um die damals berechneten Mehrkosten der laufenden Pflegeinitiative Liechtenstein wieder reduziert werden. Eine entsprechende Anpassung erfolgt nach dem Regierungsbeschluss im neuen Jahr.

Zusammenfassung

Pflegeheim Schlossgarten

- Teuerungsausgleich von 1.5 %: CHF 74'000.00
- Wegfall Mehrkosten Pflegeinitiative: - CHF 496'000.00

Familienhilfe Balzers

- Tarifierungen auf CHF 24.40 (Spitex) bzw. CHF 23.40 (Betreuung) analog zur Familienhilfe Liechtenstein (Leistungsstunden unverändert)
- Teuerungsausgleich von 1.5 %: CHF 18'000.00 (CHF 9'000.00 Land und CHF 9'000.00 Gemeinde)
- Wegfall Mehrkosten Pflegeinitiative: - CHF 44'000.00 (CHF 22'000.00 Land und CHF 22'000.00 Gemeinde)

Der Vorstand der Lebenshilfe Balzers e.V. hat sich am 28. November 2023 mit der Budgetanpassung 2024 befasst und beantragt beim Gemeinderat Balzers die Zustimmung.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat stimmt dem Betriebsbudget 2024 betreffend Pflegeheim Schlossgarten mit einem Landes-/Gemeindebeitrag von CHF 2'759'601.00 zu.
- b) Der Gemeinderat stimmt dem allgemeinen Investitionsbudget 2024 betreffend Pflegeheim Schlossgarten mit einem Landes-/Gemeindebeitrag von CHF 150'000.00 zu.
- c) Der Gemeinderat stimmt dem Betriebsbudget 2024 der Familienhilfe Balzers mit einem Gemeindebeitrag von insgesamt CHF 376'168.00 zu.

15. Weiterbeschäftigung Kaplan Pirmin Zinsli über Pensionsalter hinaus

Kaplan Pirmin Zinsli ist mit einem Pensum von 91 % (Reduktion infolge Wegfalls der Religionsstunden) angestellt und erreicht am 8. Januar 2025 das 65. Altersjahr. Das heisst, er würde per 31. Januar 2025 in den Ruhestand treten. Kaplan Pirmin Zinsli übt seine Tätigkeit mit Freude aus und fühlt sich den Aufgaben weiterhin gewachsen. Deshalb möchte er nicht in Pension gehen.

Laut Art. 14 vom Personalreglement ist eine Beschäftigung über das ordentliche Pensionsalter möglich, wenn ein Fachkräftemangel im fraglichen Bereich besteht und ein namhaftes betriebliches Interesse vorliegt. Ebenfalls muss die/der Mitarbeitende 100 % arbeitsfähig sein.

In seiner Stellungnahme vom 1. August 2023 legt Pfarrer Christian Schindwein die Gründe dar, welche für eine Weiterbeschäftigung des Kaplans über das 65. Altersjahr hinaus sprechen.

Die Personal- und Verwaltungskommission hat sich an den Sitzungen vom 6. September 2023 und vom 5. Dezember 2023 mit dem Thema befasst. Die Kommissionsmitglieder teilen die Ansicht, dass sich der Pfarrer und der Kaplan sehr gut ergänzen. Kaplan Pirmin Zinsli leistet wertvolle Dienste in der Seelsorge, insbesondere in der Betreuung von älteren und kranken Menschen. Ob eine geeignete Nachfolge gefunden werden kann, ist sehr ungewiss.

Damit Kaplan Pirmin Zinsli und die Gemeinde eine Planungssicherheit haben, drängt es sich auf, bereits jetzt eine Entscheidung zu treffen. Vorgesehen ist, dem Kaplan eine schriftliche Zusicherung zu geben, dass im Januar 2025 ein neuer Dienstvertrag abgeschlossen wird, sofern eine 100 %ige Arbeitsfähigkeit gegeben ist.

Die Personal- und Verwaltungskommission beantragt, Kaplan Pirmin Zinsli ab 1. Februar 2025 weiterzubeschäftigen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 13/23.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die Weiterbeschäftigung von Kaplan Pirmin Zinsli ab 1. Februar 2025.

16. Anpassung Organigramm

Bisher war der Leiter Wasserversorgung dem Vorsteher unterstellt. In fachlicher Hinsicht macht es Sinn, die Funktion zukünftig der Bauverwaltung anzugliedern. Dies entspricht auch den Strukturen in anderen Gemeinden.

André Büchel hat am 1. Dezember 2023 seine Stelle als Leiter Bauverwaltung angetreten. Er verfügt über fundierte Tiefbau-Erfahrung und wird nach dem Austritt von Remo Eberle dieses Fachgebiet betreuen. Zudem bringt André Büchel ausgewiesene Führungspraxis mit. Bereits in seiner früheren Funktion war er Vorgesetzter des Leiters Wasserversorgung.

Neben einer koordinierten Projektplanung können auch zusätzliche Synergien genutzt werden. Mit der Anpassung des Organigramms könnte gleichzeitig eine Führungsentlastung des Vorstehers erzielt werden.

Anlässlich der Sitzung vom 5. Dezember 2023 befasste sich die Personal- und Verwaltungskommission mit dem Thema und beantragt, das Organigramm per 1. Januar 2024 anzupassen.

Beschluss (einstimmig)

Die Wasserversorgung wird per 1. Januar 2024 dem Leiter Bauverwaltung unterstellt. Folgedessen wird das Organigramm per 1. Januar 2024 angepasst.

17. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Brandschutzgesetzes

Das geltende Brandschutzgesetz von 1975, LGBl. 1975 Nr. 18, ist seit dessen Erlass materiell im Wesentlichen unverändert und entspricht insgesamt nicht mehr den heutigen Anforderungen. Es soll daher modernisiert werden.

Das neue Brandschutzgesetz soll im Wesentlichen Bestimmungen betreffend den vorbeugenden Brandschutz, die feuerpolizeiliche Bewilligung, die Brandschutzkontrollen, das Kaminfegerwesen, die Organisation und Durchführung des Brandschutzes, die Brandverhütung, die Grundsätze der Kontrollpflicht sowie Straf- und Schlussbestimmungen beinhalten.

Gemäss der Brandschutzverordnung (BSchV) vom 20. Januar 2015, LGBl. 2015 Nr. 16, gelten für die vom Brandschutzgesetz erfassten Bauten, Einrichtungen, Lager und Anlagen einschlägige Normen, Richtlinien und Erläuterungen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

Mit der Totalrevision des Brandschutzgesetzes soll die Regelung der feuerpolizeilichen Bewilligungspflicht gestrafft werden. Die periodische Kontrollpflicht soll nur noch dem Grundsatz nach im Gesetz festgelegt werden.

Die Teilung der Aufgaben zwischen Land und Gemeinden soll beibehalten werden, wobei die Gemeinden neu die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kontrolltätigkeit dem Verursacherprinzip folgend weiter zu verrechnen. Die Aufsichtspflicht des Amtes für Hochbau und Raumplanung betreffend den Vollzug und die Kontrolltätigkeiten der Gemeinden soll entfallen. Damit kann ein Mehr an Effizienz erreicht und zugleich die Organisationsfreiheit und die Autonomie der Gemeinden gestärkt werden.

Das Kaminfegerwesen soll durch die Abschaffung von Kaminfegerkreisen sowie öffentlich-rechtlichen Tarifregelungen den EWR-rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst sowie modernisiert und liberalisiert werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 11. Juli 2023 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Brandschutzgesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 20. Dezember 2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und gibt zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz folgende Stellungnahme ab:

Die Gemeinde Balzers begrüsst grundsätzlich die Modernisierung des Brandschutzgesetzes von 1975 und befürwortet eine entsprechende Anpassung an die heutigen Anforderungen. Die Gemeinde Balzers befürwortet generell die vorgesehene Stärkung der Eigenverantwortung der Eigentümer- und Nutzerschaft und die risikobasierte Ausgestaltung der periodischen Brandschutzkontrollen, womit diese markant reduziert werden.

Gemäss Art. 15 der Gesetzesvorlage «Zuständige Behörden» ist das Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) die Brandschutzbehörde und für die feuerpolizeilichen Bewilligungen sowie Brandschutzkontrollen nach Art. 6 bis 9 und Art. 10 Abs. 2 dieses Gesetzes zuständig und die Gemeinden sind für die Durchführung der periodischen und ausserordentlichen Brandschutzkontrollen nach Art. 10 Abs. 1, 3 und 4 sowie für die Durchführung der Kontrollen und Reinigungen wärmetechnischer Anlagen nach Art. 13 zuständig und stellen durch geeignete Organisation den Vollzug sicher. Die Gemeinden können die Aufgaben gemeinsam erfüllen.

Für die Gemeinde Balzers ist es fraglich, inwieweit es sinnvoll bzw. zweckmässig ist, dass sich das Land und die Gemeinden die Aufgaben bzw. Zuständigkeiten bezüglich des Brandschutzes teilen, dies aus den folgenden Gründen:

- Das AHR verfügt als Brandschutzbehörde über ein entsprechend ausgebildetes Personal, welches in der Regel bei den Gemeinden nicht vorhanden ist. Wie im Vernehmlassungsbericht ausgeführt, sind die Brandschutzkontrollen bei den «noch zu kontrollierenden Gebäudekategorien mit grosser Sicherheit ausschliesslich von einschlägigem Fachpersonal, das nicht auf Gemeindeebene angestellt ist», durchzuführen. Der Aufwand für die Ausbildung als auch die Weiterbildung für eine Person je Gemeinde wäre insbesondere für kleinere Gemeinden viel zu hoch, zumal sich die Kontrollen markant reduzieren. In der Gemeinde Balzers werden wahrscheinlich nur einzelne Gebäude der periodischen Kontrollpflicht unterliegen. Wir finden es unverhältnismässig, dafür den Vollzug durch eine geeignete Organisation sicherzustellen.

- Das AHR als Brandschutzbehörde erteilt in der Regel im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens sämtliche feuerpolizeiliche Bewilligungen und führt nach Fertigstellung des Bauvorhabens die brandschutztechnische Abnahmekontrolle durch. Sämtliche diesbezügliche Akten sind beim AHR archiviert. Die Gemeinden verfügen somit für die periodischen Brandschutzkontrollen über keine objektbezogenen, brandschutztechnischen Unterlagen. Ohne solche Unterlagen kann eine periodische Brandschutzkontrolle nicht seriös und fachgerecht durchgeführt werden.

Die Gemeinde Balzers spricht sich dagegen aus, dass den Gemeinden bezüglich Brandschutz Zuständigkeiten zugeteilt werden, bei welchen dem Gesetzgeber im Vorneherein schon bewusst ist, dass zur Erfüllung dieser Aufgaben in der Regel das fachlich ausgebildete Personal fehlt bzw. es unverhältnismässig ist, solches Personal auszubilden. Unser Vorschlag ist, die Zuständigkeit für Brandschutzkontrollen generell beim AHR anzusiedeln. So kann eine landesweite geeignete Organisation aufgebaut werden, womit insbesondere eine seriöse und fachlich fundierte Durchführung von Brandschutzkontrollen sichergestellt wird. In diesem Fall ist eine zentralisierte Organisation auch kostengünstiger.

Mit dem neuen Brandschutzgesetz ist vorgesehen, auch das Kaminfegerwesen zu modernisieren und zu liberalisieren, indem die Kaminfegerkreise abgeschafft und die öffentlich-rechtlichen Tarifregelungen den EWR-rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die Gemeinde Balzers ist der Ansicht, dass die Kaminfeger einen wichtigen Teil zum hohen Standard der brandschutztechnischen Sicherheit beitragen und sich die Einteilung des Landes Liechtenstein in Kaminfegerkreise aus organisatorischer Sicht bewährt hat. Durch Einteilung in Kaminfegerkreise können die Kontrollen und Reinigungen der Feuerungsanlagen sowie die Überprüfung der zulässigen Schadstoffimmissionen nach der Luftreinhalteverordnung schlank und speditiv organisiert und ausgeführt werden. Daher spricht sich die Gemeinde Balzers, wie dies in den umliegenden Ländern Schweiz, Österreich und Deutschland auch praktiziert wird, für die Beibehaltung der Kaminfegerkreise aus.

Aus dem Gesetzestext sind viele Punkte für die Durchführung der periodischen Brandschutzkontrollen nicht ersichtlich, da diese erst in der Verordnung geregelt werden sollen. Falls die Zuständigkeit für die Durchführung der periodischen Brandschutzkontrollen bei den Gemeinden bleiben sollte, was jedoch seitens der Gemeinde Balzers aus oben genannten Gründen ausdrücklich abgelehnt wird, ist es der Gemeinde Balzers ein Anliegen, vor der Beschlussfassung und Inkraftsetzung der Verordnung dazu Stellung nehmen zu können.

Schluss der Sitzung 21.15 Uhr



Karl Malin
Gemeindevorsteher



Matthias Eberle
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Dienstag, 19. Dezember 2023